

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 294 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Februar 2014 mit der vorliegenden Regierungsvorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch führt aus, dass das Gesetz vor allem die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit beinhalte. Es beinhalte eine Verbindlichkeit der Umsetzung jener Punkte, die vom Zielsteuerungsvertrag vorgegeben seien, weiters Klarstellungen und Vereinfachungen, was Errichtungsbewilligungen und Bedarfsprüfungen betreffe, insbesondere wenn es um Standortverlegungen innerhalb eines Einzugsgebietes gehe. Es beinhalte weiterhin Klarstellungen einer notwendigen Patienteninformation über unterschiedliche Behandlungsmöglichkeiten. Weiters werde dabei auch ein mit dem Rechnungshof diskutiertes Thema angesprochen, nämlich ob es im Land eine eigene Verordnung zur Qualitätssicherung brauche, weil das mittlerweile durch das Gesundheitsqualitätsgesetz abgedeckt werde. Weiterhin sei ausgehend vom Bundeszielsteuerungsvertrag eine gemeinsame Medikamentenkommission für den intra- und extramuralen Bereich, deren Beschlüsse auch verbindlich seien, vorgesehen.

Mag. Russegger von der Patientenanwaltschaft führt zur Frage Qualität der Patienteninformation und was eine Patienteninformation enthalten solle, könne oder müsse, damit wirklich die Entscheidungsfreiheit beim Patienten gegeben sei, aus, dass es sich dabei um ein Patientenrecht handle, das im Krankenanstaltengesetz des Bundes und in den einzelnen Länderbestimmungen verankert sei. Sehr stark geprägt habe das Recht auf Information und Aufklärung die Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes. Hier sei im Detail herausgefiltert worden, wie und in welcher Art und Weise, in welcher Qualität Patientinnen und Patienten aufzuklären seien. D.h., dass der Patient nach Feststehen einer Diagnose über mehrere – wenn es mehrere gebe – Behandlungsmöglichkeiten, die dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, aufgeklärt und informiert werde. Dabei müssen seitens des aufklärenden Arztes auch die typischen oder allgemeinen Risiken aufgezählt werden. Typische Risiken seien solche, die typischerweise dem durchzuführenden Eingriff anhaften, so die Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes. Es gebe dafür mittlerweile standardisierte Aufklärungsbögen, die zu einzelnen

Eingriffen entwickelt worden seien und die eine sehr professionelle Aufklärung ermöglichen. Diese könnten jedoch ein persönliches Aufklärungsgespräch mit dem Arzt nicht ersetzen, das letztlich auch die Grundlage für die Zustimmung des Patienten darstelle. Auch in der Dokumentation habe sich die Qualität sehr stark verbessert. Die im Gesetz enthaltene Maßnahme, dass die Beteiligung des Patienten noch einmal dahingehend gestärkt werde, dass er sich aktiv an diesen Entscheidungsprozessen beteiligen könne, wird von Mag. Russegger begrüßt.

Abg. Wiedermann erkundigt sich, welche Einsparungen in welcher Höhe zu erwarten seien. Weiters wird nachgefragt, durch welche konkreten Maßnahmen und in welchen Bereichen Einsparungen erreicht werden können und welche tatsächliche Qualitätssicherungen und –verbesserungen für die PatientInnen zu erwarten seien. Die FPÖ befürchte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der letztlich in der Behandlungszeit fehlen und zu Lasten des Patienten gehen werde.

Klubvorsitzender Abg. Steidl sagt, dass jetzt viele Bestandteile der Gesundheitsreform Schritt für Schritt umgesetzt werden. Ein wesentliches Ziel und ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsreform seien die Verbesserung und Sicherung der Qualität in den Gesundheitseinrichtungen gewesen, auf die man sich auch hier konzentrieren müsse. Dem widerspreche die Regierungsvorlage, weil laut § 33 keine Verordnung zur Qualitätssicherung bzw. Umsetzung der Qualitätsvorgaben mehr vorgeschrieben werde. An der Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen, solle aus der Sicht der SPÖ aber festgehalten werden. Man sollte sich darauf konzentrieren, die Qualität zu verbessern und nicht etwas abschaffen, was später wieder eingeführt werde müsse.

Klubobmann Abg. Schwaighofer sagt, dass jüngsten Aussagen von Prof. Grünewald zufolge, eine Verordnung nicht erforderlich sei und meint, man könnte im Zweifelsfalle die Beschlussfassung auf den Haussitzungstag verschieben.

Klubvorsitzender Abg. Steidl betont, dass für die Salzburger PatientInnen neben der Sicherstellung der Versorgungsqualität auch die Rechtssicherheit von Bedeutung wäre. In diesen Bundesziel- und Landeszielsteuerungsvereinbarungen soll sehr viel geregelt werden, aber man wisse derzeit noch nicht genau, wie lange das dauern werde und was alles geregelt werde. Daher sollte mit einer Verordnungsmöglichkeit die Rechtssicherheit für die PatientInnen in der Qualitätssicherung verbessert werden können. Klubvorsitzender Abg. Steidl spricht sich für eine Zurückstellung der Vorlage bis zur Haussitzung aus und bringt folgenden SPÖ-Abänderungsantrag ein:

„Die Ziffer 5.1 entfällt.“

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl weist darauf hin, dass man sehr vorsichtig sein müsse bei Verordnungen. Salzburg habe mit Mittersill und Tamsweg zwei sehr kleine Standorte, die ein Problem mit den Qualitätsleitlinien - wenn diese noch strenger formuliert würden - hätten, die der Bund vorgebe und die hauptsächlich auf die zentralen Standorte wie Wien, Graz, Salzburg, Linz usw. zugeschnitten seien,

HR Dr. Faber spricht sich für die Regierungsvorlage aus. Die Ziffer 5.1 soll beibehalten werden. Die Verordnungsverpflichtung gebe es seit zehn Jahren und die Landesregierung begehe eine Gesetzesverletzung, wenn die Verordnung nicht erlassen werde. Man brauche die Verordnung nicht, weil die Qualitätssicherung auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt worden sei. Mit einer Verordnung würde man die Rechtsträger der Krankenanstalten in Probleme bringen, weil sie diese Verordnung mit allen Konsequenzen einzuhalten hätten. Dies gelte auch bei einer Verordnung, die aufgrund einer „Kann-Bestimmung“ erlassen werde. Kein Bundesland habe bisher eine derartige Verordnung gebraucht.

Klubvorsitzender Abg. Steidl sieht in der Beurteilung von HR Dr. Faber eine rechtliche Beurteilung, aber keine Beurteilung im Interesse der Qualitätssicherung und der PatientInnen. Es gehe dabei um eine politische und keine rechtliche Entscheidung. Klubvorsitzender Abg. Steidl weist auch noch darauf hin, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen auch die Kostenentwicklung der Gesundheitseinrichtungen positiv beeinflussen. Klubvorsitzender Abg. Steidl will der Regierungsvorlage nicht zustimmen und bekräftigt erneut den SPÖ-Abänderungsantrag.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss wird stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 294 vorgeschlagene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Februar 2014

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Rogatsch eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 26. März 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.